

Allgemeine Geschäftsbedingung

Max Holzinger & Co. GmbH

I. Allgemeines

1. Die nachstehenden Bedingungen gelten nur im geschäftlichen Verkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und den entsprechenden ausländischen Stellen. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Einkaufs- und/oder Zahlungsbedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten der Geltung der Bedingungen des Kunden im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Bedingungen gelten für zukünftige Geschäfte auch dann, wenn sie im Einzelfall nicht beigefügt sein sollten.
2. Angebote bleiben bis zu unserer schriftlichen Auftragsbestätigung unverbindlich. Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind oder Lieferung erfolgt ist. Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Art und Umfang der Lieferung werden ausschließlich durch die Auftragsbestätigung bestimmt. Mündliche Vereinbarungen, die mit uns oder unseren Vertretern getroffen werden, bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung. Dies gilt insbesondere, wenn sie von den nachstehenden Bedingungen abweichen. Angaben über Maß, Gewicht, Aussehen und Funktion der Ware sind nur annähernd. Angaben zur Beschaffenheit im Angebot oder der Auftragsbestätigung oder in Werbeprospekten enthalten keine zugesicherten Eigenschaften. Wir haben das Recht, technische Änderungen an dem Liefergegenstand vorzunehmen, wenn dadurch die technische Funktion nicht beeinträchtigt wird.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise gelten ab Werk, ohne Aufstellung oder Montage, ausschließlich Verpackung, Transportversicherung und Umsatzsteuer (MwSt), basierend auf einem Kupferpreis von EUR 153,00 je 100 kg. Etwaige Differenzen zum Kupferindeckungspreis werden bei Rechnungsstellung zusätzlich berechnet oder vergütet. Diese Posten werden besonders aufgeführt.
2. Wir behalten uns vor, die am Tage der Lieferung gültigen Preise zu berechnen, insbesondere wenn zwischen Auftragsbestätigung und Lieferung eine Erhöhung der Materialpreise, Löhne, Steuern und sonstiger Kosten erfolgt ist. Dies gilt – vom Fall der Materialpreiserhöhungen abgesehen – nicht, wenn innerhalb von vier Monaten nach Auftragsbestätigung geliefert wird oder geliefert werden sollte.
3. Wir verpacken die Ware nach unserem Ermessen. Verpackungsmaterial wird billigst berechnet und nicht zurückgenommen.
4. Zahlungen sind zu leisten binnen 10 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2 % Skonto oder binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug. Bei verspäteter Zahlung berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Wir behalten uns vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
5. Ist der Kunde in Zahlungsverzug oder gerät er in Zahlungsschwierigkeiten, so sind wir berechtigt, alle Forderungen fällig zu stellen und für noch ausstehende Lieferungen Vorkasse zu verlangen. Kommt der Kunde mit den daraus folgenden Verpflichtungen in Verzug, so können wir vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
6. Zu einer Annahme von Wechseln sind wir nicht verpflichtet. Nehmen wir trotzdem Wechsel an, so gehen die bankmäßigen Diskont- und Einziehungsspesen sowie alle anderen aus der Hereinnahme und der Durchsetzung des Wechsels per Fälligkeit entstehenden Kosten zu Lasten des Kunden und sind sofort in bar zu zahlen. Die Hingabe von Wechseln gilt nicht als Barzahlung.
7. Akzente, Wechsel und Schecks werden stets nur zahlungshalber hereingenommen. Bei Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit eines Wechselverpflichteten behalten wir uns vor, gegen Rückgabe der Akzente oder Wechsel Barzahlung zu verlangen. Eine Verbindlichkeit für rechtzeitige Vorlage und Protesterhebung von Akzepten oder Schecks wird nicht übernommen.
8. Gegenansprüche berechtigen den Kunden nur zur Zurückbehaltung oder Aufrechnung, soweit sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

III. Lieferung und Lieferzeiten

1. Lieferzeiten beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
2. Wir bemühen uns, genannte Liefertermine und -fristen einzuhalten; sie sind jedoch nur dann verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich anerkannt haben. Die Lieferfristen sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde. Teillieferungen sind zulässig.
3. Ruft der Kunde versandfertig gemeldete Ware nicht sofort ab, so werden ihm, beginnend 10 Tage nach Anzeige der Versandbereitschaft, die Waren in Rechnung gestellt und die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung in unserem Werk 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Wir sind auch berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Käufer mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.
4. Höhere Gewalt, wie Streik, Aufruhr, Krieg, Blockade, Ein- oder Ausfuhrverbot, Roh- oder Brennstoffmangel, Feuer, Verkehrssperren, Störungen des Betriebes oder des Transports, ferner andere außerhalb unseres Einflussbereiches liegende Umstände, die uns oder unseren Vorlieferanten die rechtzeitige Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen uns, die Lieferung hinauszuschieben oder nach unserer Wahl hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurück zu treten. Ansprüche auf Schadensersatz oder Nachlieferung stehen dem Kunden in diesem Falle nicht zu.
5. Bei Sonderanfertigungen sind Über- oder Unterlieferungen von 5 % zulässig, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Werden nach Vertragsschluss Änderungen an Inhalt oder Umfang der Lieferungen vereinbart, beginnt die Lieferfrist für die gesamte Lieferung von neuem zu laufen.

IV. Gefahrübergang

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage mit der Übergabe, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Käufer über, dies auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Auf Wunsch und Kosten des Kunden wird die Sendung gegen Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert.
2. Wird der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Kunden oder aus von ihm zu vertretenden Gründen verzögert, so geht die Gefahr bereits auf den Kunden über, sobald ohne diese Verzögerung die Ware bei uns versandbereit ist. Wir sind jedoch verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Kunden die von ihm verlangten Versicherungen zu bewirken.
3. Bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage gelten gesondert zu vereinbarenden Bedingungen.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Alle von uns an Unternehmer gelieferten Waren bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher – auch künftiger – Ansprüche gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung. Wenn wir zur Finanzierung oder Refinanzierung des Kaufpreises gegenüber dem Kunden oder gegenüber Dritten irgendwelche Verpflichtungen eingehen oder wenn solche Verpflichtungen entstehen, etwa aufgrund Wechselakzepts, Bürgschaft oder sonstiger mittelbarer oder unmittelbarer Haftungsübernahme durch uns, so geht das Eigentum erst über, wenn wir insoweit von jeglicher Verpflichtung und Haftung gegenüber dem Kunden und Dritten endgültig frei geworden sind.
2. Sofern der Kunde Vorbehaltsware be- oder verarbeitet, geschieht das für uns als Hersteller (§ 950 BGB), ohne uns zu verpflichten; die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware. Erfolgt eine Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Entsteht durch Verarbeitung oder Vermischung Miteigentum des Kunden, so überträgt er seinen Miteigentumsanteil an den neuen Gegenständen bereits jetzt auf uns. Der Kunde verwahrt die neuen Gegenstände unentgeltlich für uns.
3. Der Kunde darf Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsgang und solange er uns gegenüber nicht in Rückstand mit Zahlungs- oder anderen Vertragsverpflichtungen ist, veräußern oder verarbeiten. Er tritt sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung und –verarbeitung bereits jetzt an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Unternehmer zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. Wenn und soweit eine Abtretung nicht möglich ist, hat eine Weiterveräußerung oder –verarbeitung zu unterbleiben.
4. Die Vorbehaltsware ist vom Kunden gesondert zu lagern und gesondert zu kennzeichnen. Auf unser Verlangen hin ist die Vorbehaltsware unverzüglich und kostenfrei an uns zurück zu geben bzw. zurück zu senden.
5. Der Kunde ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung und –verarbeitung bis zum jederzeit zulässigen und wirksamen Widerruf einzuziehen. Wir werden von unserem Widerrufsrecht nur im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder im Verzugsfalle Gebrauch machen.
6. Von Pfändungen und sonstigen Beeinträchtigungen der Vorbehaltsware und der abgetretenen Forderungen hat der Kunde uns sofort zu unterrichten; uns entstehende Kosten der Abwehr trägt der Kunde.
7. Übersteigt der Wert unserer Sicherheiten die gesicherten Forderungen nachhaltig um mehr als 25 %, so werden wir auf Verlangen des Kunden insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

VI. Gewährleistung und Haftung

1. Der Kunde ist verpflichtet, unsere Lieferungen und Leistungen unverzüglich zu untersuchen. Mängel sind, soweit sie bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbar sind, binnen einer Frist von zwei Wochen nach Ablieferung, sonst binnen einer Frist von zwei Wochen nach Entdeckung, unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- und Verarbeitung oder Weiterveräußerung schriftlich zu rügen. Anderenfalls ist die Geltendmachung von Mängelansprüchen ausgeschlossen. Den Kunden trifft volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
2. Im Falle rechtzeitiger und berechtigter Mängelrüge werden wir nach unserer Wahl nachbessern oder neu liefern. Hierzu hat der Kunde uns das beanstandete Gerät einzusenden. Falls wir eine uns gesetzte angemessene Nachfrist, die mindestens vier Wochen betragen muss, verstreichen lassen, ohne nachzubessern oder neu zu liefern, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder eine angemessene Herabsetzung der Vergütung verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden kein Rücktrittsrecht zu. Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.
3. Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder solcher mechanischer, chemischer, elektronischer oder elektrischer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Nimmt der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vor, so wird jede Gewährleistung unsererseits für Mängel aufgehoben und ist jede Haftung für die daraus entstehenden Folgen ausgeschlossen.
4. Die Gewährleistungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang. Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
5. Gegenüber Unternehmern haften wir bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht. Gleiches gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Die Haftung beschränkt sich auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Die vorstehende Haftungsbeschränkung betrifft nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

VII. Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Schweitenkirchen, auch für Klagen im Wechsel- oder Scheckprozess. Wir sind jedoch berechtigt, unsere Rechte auch am Gerichtsstand des Käufers zu verfolgen. Erfüllungsort ist für beide Teile Schweitenkirchen.
3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden, einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen, ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz- oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.